

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Außenstelle Mayen
Landentwicklung Ländliche Bodenordnung
Flurbereinigungsverfahren Elztal II - Monreal
Az.: 31162-HA 2.3

Mayen, den 06.12.2013
Bannerberg 4
Telefon: 02651/4003 37
Telefax: 02651/4003 89
E-Mail: wolfgang.job@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-wwoe.rlp.de

2. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 21.12.2009 und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 12.03.2012 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Elztal II - Monreal, Landkreis Mayen-Koblenz, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden zugezogen:

Gemarkung Mayen

Flur 30 Nr. 1, 2, 3, 4,

Gemarkung Monreal

Flur 1 Nr. 178/2, 179/1,
Flur 2 Nr. 101/4, 383/162, 384/162,
Flur 12 Nr. 71/9.

Vom Flurbereinigungsverfahren werden ausgeschlossen:

Gemarkung Monreal

Flur 12 Nr. 221/39.

2. Feststellung des Zusammenlegungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 21.12.2009 abgegrenzt und mit Änderungsbeschluss vom 12.03.2012 zuletzt geändert.

Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung des Verfahrensgebietes.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Eltal II - Monreal wurde zu den festgesetzten Änderungen des Verfahrensgebietes gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westerwald-Osteifel – Außenstelle Mayen als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Auf Antrag einzelner Beteiligten sollen einzelne Flurstücke getauscht werden.

Der Ausschluss eines Flurstückes erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen. Für den Ausbau des Wirtschaftsweges von Monreal nach Reudelsterz sollen Mittel aus dem Förderprogramm Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung beantragt werden, durch den Ausschluss des Flurstücks werden die Fördervoraussetzungen geschaffen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Eltal II - Monreal ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Monreal erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Monreal ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem **DLR Westerwald Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur, dem DLR Westerwald – Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg 4, 56727 Mayen** oder wahlweise bei der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,- Obere Flurbereinigungsbehörde -, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier** einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Mayen, den 06.12.2013

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerd Kohlhaas', written in a cursive style.

(Gerd Kohlhaas)

Vermessungsdirektor